

Stadionordnung des BSV Kickers Emden e.V. für das Ostfriesland Stadion, Sielweg 10, Emden (Stand 03.2019)



§1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions im Sielweg. Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf das Stadiongelände und der Parkplatzanlagen.

Die Stadionordnung gilt auch an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im Stadion, oder auf den Nebenanlagen, stattfinden.

§2 Widmung

Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§3 Aufenthalt und Videoüberwachung

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Ostfrieslandstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Stadion während der Veranstaltungen nur in Begleitung eines volljährigen Aufsichtsberechtigten gestattet.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regeln des allgemeinen Hausrechts.
5. Das Stadion und das Umfeld werden vor, während und nach der Veranstaltung videoüberwacht.

§4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln daraufhin durchsuchen und untersuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keinen Anspruch auf das Betreten des Stadion und dürfen zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.
4. Der BSV Kickers Emden e.V., sowie alle anderen Veranstalter im Stadion, sprechen sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitistische, links-, ausländer- und rechtsextreme oder anderweitig diskriminierende Tendenzen aus. Hierzu gehören insbesondere Diffamierungen aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene

Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben allen der Sicherheit und Ordnung im Stadion dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auch verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände und/ oder Medien untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z.B. mit Schriftzügen und/der Symbolen wie: Thor Steinar, Constaple, HoGeSa (Hooligans gegen Salafisten), GnuHonnters etc.)
 - b) Waffen jeder Art, sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
 - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen jeglicher Art, Becher, Krüge oder Dosen oder sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, begalische Feuer und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist; sowie großflächige Spruchbänder, Doppelhalter und größere mengen von Papier oder Tapetenrollen.
 - i) Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) Getränke aller Art
 - k) Tiere
 - l) Laser-Pointer
 - m) Gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitistisches sowie rechts-, linksradikales und anderweitig diskriminierendes Propagandamaterial;
 - n) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - o) Fotoapparate, Videokameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt);
 - p) Mitführen von Fanutensilien, soweit diese zur Provokation anderer Fangruppen genutzt werden.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; hierzu gehören Äußerungen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind/ist, Dritte zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft; dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Tattoos und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen bzw. aufweist, zur Schau zu stellen oder allgemein sichtbar zu tragen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Kommune oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- i) Das Nächtigen;
- j) Sitze zu besteigen;
- k) Sichtbehindernde Transparente mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu entrollen;
- l) In einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen;
- m) Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).

§7 Ausnahmeregelungen

Im Einvernehmen mit dem Veranstalter und der Polizei kann einzelnen Besuchern des Stadions gestattet werden, größere als in §5 genannten Fahnen mit sich zu führen. Der Veranstalter behält sich ferner vor, im Einvernehmen mit der Polizei abweichende Einzelfallregelungen bezogen auf großflächige Spruchbänder und/oder Megaphone/Trommeln zu treffen. Voraussetzung ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter.

Eine Überlassung des Stadions erfolgt nicht bei politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie kommunalen Bürgerentscheiden.

§8 Haftung

Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen für Schäden und Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt.

Die Haftung des Veranstalters für sonstige nicht in Abs.1 genannten Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen oder auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftungsfreistellung nach Abs.1 und 2 gilt auch für die Haftung der Erfüllungshilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Stadionbetreiber nicht. Unfälle oder Schäden sind dem Stadionbetreiber unverzüglich zu melden.

§9 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes einen angemessenen Ordnerdienst einzusetzen, wobei speziell im Bereich Fußball die von der Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“ aufgestellten „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten sind.

§10 Bild- und Tonaufnahmen

Jeder Besucher einer Veranstaltung im Stadion willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und /oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. Die Rechte des Veranstalters aus Abs.1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

§11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§12 Folgen bei Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1000 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert: 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss stehen.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§13 Bindungswirkung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für das Stadion entsteht mit dem Zutritt zum Gelände.

Sie tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Mit passieren der Eingänge zum Stadion befinden Sie sich im videoüberwachten Bereich.